Ordnung der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Gymnasien

Gemeinsame Veröffentlichung der Fachbereiche Biologie, Chemie, Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften, Humanwissenschaften, Informatik, Mathematik, Physik



Aufgrund des § 15 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes (HLbG) vom 23.06.2011 GVBI. I S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2022 (GVBl. S. 286) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes (HLbGDV) vom 13.05.2022 haben die Fachbereiche Biologie, Chemie, Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften, Humanwissenschaften, Informatik, Mathematik und Physik übereinstimmend folgende Ordnung der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Gymnasien erlassen. Nach Zustimmung des Senats vom 09.11.2022 hat das Präsidium der Technischen Universität Darmstadt gemäß Gesetz zur organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt (TU Darmstadt Gesetz) vom 5. Dezember 2004 (GVBl. I S. 382) § 7 Abs. 4 Nr. 5 die Ordnung der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Gymnasien genehmigt.

Darmstadt, 12.01.2023

Die Präsidentin der Technische Universität Darmstadt

Prof.'in Dr. Tanja Brühl

| Inhaltsverzeichnis der Ordnung | |
|--------------------------------|---|
| Inhaltsverzeichnis der Ordnung | 2 |
| Präambel | 3 |
| Artikel 1 | 3 |
| Artikel 2 | 3 |

Präambel

Die Fachbereichsräte der beteiligten Fachbereiche haben gem. § 3 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technische Universität Darmstadt (APB) die folgende Ordnung zur praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Gymnasien beschlossen.

Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften, Datum

Fachbereich Humanwissenschaften, Datum

Fachbereich Mathematik, Datum

Fachbereich Physik, Datum

Fachbereich Biologie, Datum

Fachbereich Chemie, Datum

Fachbereich Informatik, Datum

Artikel 1

Rechtliche Grundlagen

- (1) § 15 Hessisches Lehrkräftebildungsgesetz (HLbG) Betriebspraktikum und praktische Ausbildung im Rahmen des Studiums.
- (2) § 19 Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes (HLbGDV)

Die nachfolgende Ordnung bezieht sich auf die praktische Ausbildung im Rahmen des Studiums.

Artikel 2

Ordnung zur praktischen Ausbildung

§ 1 Ziele und Kompetenzen

- (1) Die praktische Ausbildung wird im Sinne des Aufbaus eines fundierten wissenschaftlichen, professionellen Lehrkräftewissens und -handelns als Bestandteil der Ausbildung von Lehrkräften angeboten. § 15 Abs. 3 des HLbG regelt die Ziele dieser praktischen Ausbildung.
- (2) Die Kompetenzen, welche die Studierenden in der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums erwerben, werden gemäß den Ausführungen in den Modulbeschreibungen Grundpraktikum und Praxissemester dargestellt. Die Studierenden dokumentieren ihre Erfahrungen und Lernergebnisse sowie die im Rahmen der praktischen Ausbildung erworbenen Erfahrungen, Lernergebnisse und Kompetenzen gemäß HLbG in einem fortlaufenden Portfolio, das digital geführt werden soll (vgl. HLbG § 2 (3)).

§ 2 Gliederung, Umfang und Angebotsturnus der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums

- (1) Die praktische Ausbildung im Rahmen des Studiums gliedert sich in folgende zwei Module: Grundpraktikum 10 Leistungspunkte Praxissemester 20 Leistungspunkte
- (2) Der Angebotsturnus der Module Grundpraktikum und Praxissemester wird in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt.

Grundpraktikum

- (3) (a) Das Grundpraktikum ist ein schulisches Praktikum und bildet ein Pflichtmodul im Rahmen der Ordnung des Studiengangs Lehramt an Gymnasien Bildungswissenschaften. Studierende leisten das Grundpraktikum gemäß den Ausführungen in der entsprechenden Ordnung und der Modulbeschreibung in den Bildungswissenschaften ab.
 - (b) Das Grundpraktikum wird in der ersten Hälfte des Studiums absolviert und soll den Studierenden als eine professionsbezogene Reflexion im Hinblick auf ihre Eignung zum Lehrerund Lehrerinnenberuf dienen. Das Grundpraktikum gliedert sich in eine vorbereitende Lehrveranstaltung, ein in der vorlesungsfreien Zeit stattfindendes Blockpraktikum am Lernort Schule, verbunden mit möglichen Begleitveranstaltungen an der Universität (z. B. Kollegiale Fallberatung) und eine der Auswertung dienenden Lehrveranstaltung im darauffolgenden Semester. Das schulische Blockpraktikum dauert mindestens fünf Wochen, findet in der vorlesungsfreien Zeit statt und soll nach dem zweiten oder dritten Studiensemester durchgeführt werden. Es umfasst 100 Schulstunden à 45 Min. in der Schule. Eingeschlossen sind hierbei zwei bis fünf angeleitete Unterrichtsversuche.

Praxissemester

- (4) Das Praxissemester findet nach dem Grundpraktikum in der zweiten Hälfte des Studiums statt. Das Praxissemester leisten die Studierenden am Lernort Schule in den Bildungswissenschaften und in ihren beiden Studienfächern ab. Dabei werden im Praxissemester die Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften inhaltlich zusammengeführt und mit Schulbesuchen verknüpft.
- (5) Das Modul Praxissemester besteht aus Lehrveranstaltungen der Bildungswissenschaften, aus Lehrveranstaltungen der Fachdidaktiken der zwei Studienfächer und 150 Schulstunden à 45 Min. an der Schule (im Folgenden *Schulphase*). In den Bildungswissenschaften und den beiden Fachdidaktiken wird jeweils eine Vorbereitungsveranstaltung durchgeführt. Die Schulstunden sind Teil der Fachdidaktiken. Die Schulphase wird von den beiden Fachdidaktiken u. a. mit Reflexionsphasen und Beratung begleitet.
- (6) Die Schulphase beginnt als in der Regel fünfwöchiger Block (100 120 Stunden) in der vorlesungsfreien Zeit an der Schule und wird im Anschluss semesterbegleitend über in der Regel zehn Wochen flexibel an derselben Schule weitergeführt.
- (7) In der Schulphase von 150 Stunden nehmen die Studierenden gem. § 19 (1) HLbGDV am gesamten Schulleben teil. Sie sollen jeweils mindestens 45 Unterrichtsstunden in jedem ihrer beiden Studienfächer hospitieren. Die Studierenden führen in der Regel fünf angeleitete Unterrichtsversuche pro Studienfach durch. Die Unterrichtsversuche umfassen mindestens zwei volle Unterrichtsstunden pro Fach, die weiteren Versuche können sich auf einzelne Unterrichtsphasen und/oder -sequenzen beziehen. Des Weiteren können Sie an Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts teilnehmen, z. B. Konferenzen, Elternabende, Wandertage.
- (8) Abschließender Bestandteil des Moduls Praxissemester ist ein Gespräch zur Reflexion des Berufsbildes durch Selbst- und Fremdeinschätzung der Studierenden mit beiden Hochschullehrenden der Fachdidaktiken oder zwei getrennte Gespräche (vgl. § 19 HLbGDV). Die Gespräche können in Gruppen durchgeführt werden.

§ 3 Vergabe von Leistungspunkten und Benotung der praktischen Ausbildung

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme der praktischen Ausbildung erfordert folgende Leistungen:
 - (a) das erfolgreiche Bestehen des Moduls **Grundpraktikum** inklusive Bescheinigung über die absolvierte Schulphase durch die Schule und
 - (b) das erfolgreiche Bestehen des Moduls **Praxissemester** inklusive Bescheinigung über die absolvierte Schulphase durch die Schule.
- (2) Die Bewertung des Grundpraktikums erfolgt durch die verantwortlichen Hochschullehrenden. Es handelt sich um eine benotete Studienleistung. Näheres wird in der entsprechenden Modulbeschreibung geregelt.
- (3) Die Bewertung des Grundpraktikums sowie des Praxissemesters erfolgt auf der Grundlage eines Portfolios oder eines kriteriengeleiteten Praktikumsberichts. Weitere Festlegungen der Prüfungen sind dem Modulbeschreibungen zu entnehmen.
- (4) Die Bewertung des Praxissemesters erfolgt durch die beiden Hochschullehrenden der Studienfächer. Die Note kommt über eine Mittelung der Noten der Studienfächer zustande. Weiteres wird in der entsprechenden Modulbeschreibung geregelt. Es handelt sich dabei um Studienleistungen.
- (5) Im Rahmen der praktischen Ausbildung wird ein Portfolio im Sinne einer Dokumentation des eigenen Lern- und Arbeitsprozesses angefertigt bzw. fortgeführt.
- (6) Als Pflichtmodul der Bildungswissenschaften erfordert das Grundpraktikum einen Arbeitsaufwand von 300 Zeitstunden und erbringt entsprechend 10 Leistungspunkte. Festlegungen zur Vergabe von Leistungspunkten und Benotungen sind in der Modulbeschreibung der Bildungswissenschaften zu finden.
- (7) Das Praxissemester erfordert einen Arbeitsaufwand von 600 Zeitstunden und erbringt entsprechend 20 Leistungspunkte. Die Leistungspunkte sind wie folgt verteilt: 4 Leistungspunkte entfallen auf die Bildungswissenschaften, je 8 Leistungspunkte auf die beiden Studienfächer. Die 150 Unterrichtsstunden verteilen sich hälftig auf die beiden Studienfächer. Die inhaltliche Ausgestaltung regelt § 3 dieser Ordnung. Weitere Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten sind der Modulbeschreibung des Praxissemesters zu entnehmen.

§ 4 Zuständigkeiten und Betreuung

- (1) Die Betreuung der Studierenden im Rahmen der praktischen Ausbildung erfolgt durch
 - (a) Hochschullehrende der Technischen Universität Darmstadt,
 - (b) die Praxisphasenkoordination am Zentrum für Lehrkräftebildung (ZfL) der Technischen Universität Darmstadt,
 - (c) schulische Betreuerinnen und Betreuer.
- (2) Das ZfL verwaltet, regelt und organisiert die Verteilung der Studierenden an den Schulen (§ 19 (5) HLbGDV). Zudem berät es die Studierenden bei allgemeinen Fragen zur praktischen Ausbildung.
- (3) Schulische Betreuerinnen und Betreuer leiten die Studierenden an (HLbGDV § 19 (2)). Schulische Betreuerinnen und Betreuer sind Lehrkräfte an den Schulen. Diese können zum einen Ansprechpersonen für die Universität im Hinblick auf die gemeinsame Organisation der Praktika sein; es handelt sich bei den Betreuerinnen und Betreuern zum anderen um Lehrkräfte, die die Studierenden in der Unterrichtshospitation, Planung und Durchführung von Unterricht unterstützen.
- (4) In der Regel besuchen die Hochschullehrenden der Technischen Universität Darmstadt die Studierenden, soweit organisatorisch möglich, bei mindestens einem Unterrichtsversuch und führen ein anschließendes Reflexions- und Beratungsgespräch durch. Dabei soll neben fachdidaktischen Fragen die Wahrnehmung der Studierenden in ihrer Rolle als Lehrkraft im Mittelpunkt stehen.

(5)Das Grundpraktikum wird vom Institut für Allgemeine Pädagogik und Berufspädagogik (FB Humanwissenschaften) verantwortet. Das Praxissemester wird in gemeinsamer Allgemeine Verantwortung vom Institut für Pädagogik und Berufspädagogik (FB Humanwissenschaften) sowie von den Fachbereichen der Studienfächer durchgeführt und vom ZfL federführend koordiniert.

§ 5 Regelungen zur Durchführung der praktischen Ausbildung

- (1) Es wird empfohlen, dass die Vorbereitungsveranstaltung, die Begleitung in der Schulphase wie auch die Begleitveranstaltung je Studienfach nach Möglichkeit von denselben Hochschullehrenden durchgeführt werden.
- (2) Die Studierenden sind im Rahmen des Grundpraktikums sowie des Praxissemesters vor Beginn der jeweiligen Schulphasen von den Hochschullehrenden der Technischen Universität Darmstadt nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) an Schulen und Gemeinschaftseinrichtungen über die gesundheitlichen Anforderungen und ihre Mitwirkungspflicht zu belehren. Die Studierenden müssen dies vor Antritt der Schulphasen per Unterschrift bestätigen.
- (3) Im Rahmen der praktischen Ausbildung besteht Präsenzpflicht an allen festgelegten Schultagen. Wenn Studierende an einem vorgesehenen Praktikumstag nicht an die Schule gehen (können), informieren die Studierenden die zuständigen Hochschullehrenden, die Schule sowie die Praxisphasenkoordination des ZfL.
- (4) Studierende können der Schule grundsätzlich bis zu drei Tage ohne Angabe von Gründen fernbleiben. Diese sind jedoch im Laufe der laufenden Schulphase nachzuholen.
- (5) Wenn Studierende der Schule vier oder fünf Tage fernbleiben und das Fehlen damit über drei Fehltage hinausgeht, müssen für die Fehltage, die über den dritten Tag hinausgehen, ärztliche Nachweise der Arbeitsunfähigkeit vorgelegt werden, ansonsten gilt die Schulphase als nicht absolviert.
- (6) Wenn Studierende der Schule sechs oder mehr Tage fernbleiben, wird in einem Gespräch eine individuelle Lösung gesucht, damit die Schulphase als absolviert gelten kann.
- (7) Die Regelungen zur Wiederholbarkeit der praktischen Ausbildung können der Ausführungsbestimmung inkl. Anlagen entnommen werden. Gem. § 19 HLbGDV gilt, wenn eine Studierende oder ein Studierender ohne Genehmigung der Hochschule oder aus Gründen, die von ihr oder ihm zu vertreten sind, ihrer oder seiner Anwesenheitspflicht an der Praktikumsschule nicht nachkommt, ist der betreffende Teil der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums (Grundpraktikum bzw. Praxissemester) nicht bestanden.
- (8) Die Studierenden dürfen Unterricht in Klassen und Aufträge im Rahmen der Schule nur unter der Aufsicht der betreuenden Lehrkraft oder einer anderen von der Schule beauftragten Lehrkraft übernehmen. Die Studierenden dürfen nicht für Vertretungsunterricht herangezogen werden.
- (9) Sollte in besonderen Fällen ein Wechsel der Schule bzw. des Ortes notwendig sein, kann dies nur im Einvernehmen mit den Hochschullehrenden und dem ZfL vorgenommen werden.
- (10) Die Anmeldung zu den jeweiligen Modulen der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums erfolgt über das Campusmanagementsystem TUCaN der Technischen Universität Darmstadt.
- (11) Die Termine der Schulphasen werden durch das ZfL rechtzeitig veröffentlicht.
- (12) Die Vergabe der Praktikumsplätze erfolgt durch das ZfL in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen. Die Studierenden können einen Vorschlag zur Praktikumsschule einbringen.
- (13) Studierende können grundsätzlich nicht an Schulen zugeteilt werden, an denen sie selbst Schüler oder Schülerin waren. Auch sollen das Grundpraktikum und das Praxissemester möglichst an unterschiedlichen Schulen absolviert werden. Ebenfalls sollen Studierende nach Möglichkeit nicht an einer Schule ihre Schulphase absolvieren, mit der sie in einem Beschäftigungsverhältnis stehen.

§ 6 Anerkennung von Leistungen

Voraussetzung für die Anerkennung von Modulen im Rahmen der Praktischen Ausbildung bzw. Modulelementen ist, dass die Ziele der praktischen Ausbildung gemäß den Modulbeschreibungen für das Grundpraktikum bzw. das Praxissemester sowie nach § 15 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes erreicht werden. Die Anerkennung erfolgt über die Lehrkräfteakademie, Prüfungsstelle Darmstadt, im Benehmen mit der Technische Universität Darmstadt.

§ 7 Schulische Praxisphasen im Ausland

- (1) Studierende können entweder die Schulphase des Grundpraktikums oder die schulische Blockphase im Praxissemester an Schulen im Ausland nach § 19 HLbGDV absolvieren. Insofern den vorbereitenden und begleitenden Lehrveranstaltungen vergleichbare Veranstaltungen im Ausland oder in digitaler Form von der Technische Universität Darmstadt angeboten werden, kann das Modul vollständig im Ausland absolviert werden.
- (2) Vor Antritt muss die Schulphase im Ausland vom ZfL und dem oder der Hochschullehrenden genehmigt werden. Bei der Absolvierung eines gesamten Moduls im Ausland muss die Hessische Lehrkräfteakademie, Prüfungsstelle Darmstadt, miteinbezogen werden.

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 01.10.2023 in Kraft. Die Ordnung wird in der Satzungsbeilage der Technische Universität Darmstadt veröffentlicht.

Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung "Ordnung der Praxisphasen für den Studiengang Lehramt an Gymnasien" vom 23.03.2017 (Satzungsbeilage 2017-II) gemäß § 38a außer Kraft.

Darmstadt, den 26.05.2023

gez. Prof. Dr. Jörg Simon Der Dekan des Fachbereichs Biologie

gez. Prof. Dr. Gerd Buntkowsky Der Dekan des Fachbereichs Chemie

gez. Prof. Dr. Jens Ivo Engels Der Dekan des Fachbereichs Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften

gez. Prof. Dr. Josef Wiemeyer Der Dekan des Fachbereichs Humanwissenschaften

gez. Prof. Dr. Dr. Christian Reuter Der Dekan des Fachbereichs Informatik

gez. Prof. Dr. Marc Pfetsch Der Dekan des Fachbereichs Mathematik

gez. Prof. Dr. Regine von Klitzing Die Dekanin des Fachbereichs Physik